

**Institutionelles Schutzkonzept**

**für den**

**Pastoralverbund Lübbecker Land**

Erstellt am: September 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	3
<b>1. Schutz- und Risikoanalyse</b> .....	4
<b>2. Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung</b> .....	5
<b>3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung</b> .....	5
<b>4. Verhaltenskodex</b> .....	6
<b>5. Beschwerdewege</b> .....	6
<b>6. Handlungsleitfäden</b> .....	7
<b>7. Aus- und Fortbildung</b> .....	8
<b>8. Qualitätsmanagement</b> .....	8
<b>9. Maßnahmen zur Stärkung und Partizipation von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen</b> .....	9
<b>Literaturhinweise</b> .....	9
<b>Schlusswort</b> .....	9
<b>Anhang 1: Verhaltenskodex</b> .....	10
<b>Anhang 2: Kontaktdaten für Beschwerdewege</b> .....	14

## **Einführung**

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns im Pastoralverbund Lübbecker Land ein elementares Anliegen. Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Zu dieser Kultur gehört für uns, jeden Menschen als Ebenbild Gottes anzunehmen und ihm mit Respekt, Würde und Wertschätzung zu begegnen. Im Pastoralverbund wünschen wir uns, dass wir zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen, die von Freude und Dankbarkeit geprägt ist und auf Vertrauen, Transparenz und Freiheit aufbaut.

Als diese Gemeinschaft tragen wir eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wahrnehmen. Für alle Mitarbeitenden ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bestandteil ihres Handelns. Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Gemeindealltag führen.

Im September 2018 trafen sich erstmalig Mitglieder des Pastoralteams, Vertreter der Kirchenvorstände und weitere ehrenamtlich Mitarbeitende aus den Gemeinden. Zuvor hatten die Kirchenvorstände der vier Gemeinden Rahden, Espelkamp und Lübbecke/Preußisch-Oldendorf einer gemeinsamen Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes zugestimmt und die Präventionsfachkraft Frau Doris Heimann mit der Bildung eines Projektteams beauftragt.

Nach Durchführung einer Schutz- und Risikoanalyse wurden die besonderen Gegebenheiten im Pastoralverbund und in den vier beteiligten Gemeinden erörtert und in mehreren Treffen erarbeitete das Projektteam die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes. Durch die Auseinandersetzung mit spezifischen Themen in den Gremien erfolgte ein Entwicklungsprozess auf mehreren Ebenen.

Zum „Präventionsteam Pastoralverbund Lübbecker Land“ gehörten

- als Mitglieder des Pastoralteams Herr Pfarrer Graute, Herr Pater Subhash, Herr Diakon Soddemann und Frau Kuczkowski
- als Mitglieder der Kirchenvorstände Frau Bednar, Herr Nolte und Frau Schnabel
- als Mitglieder der Pfarrgemeinderäte Herr Reifenscheid und Frau Rüschoff
- als Vertreter der Messdiener Herr Wisniewski
- als ehrenamtlich Tätige Frau Biermann, Frau Gaus, Frau Geschke und Frau Segiet
- als qualifizierte Präventionsfachkraft des Pastoralverbundes Frau Heimann.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept verstehen wir als ein erkennbares Qualitätsmerkmal zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Uns ist es wichtig, dass es dazu beiträgt, die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit in unserem Pastoralverbund aufrechtzuerhalten.

## 1. Schutz- und Risikoanalyse

Mit der zu Beginn des Projektes durchgeführten Schutz- und Risikoanalyse wurde ein Instrument eingesetzt, um Risiken und Schwachstellen in Abläufen, Strukturen, bei der Durchführung von Veranstaltungen und den Örtlichkeiten wahrzunehmen und zu überprüfen. Dieses erfolgte in Form eines Fragebogens mit anschließender Auswertung. Dabei war es das besondere Anliegen des Präventionsteams, dass Vertreter aus allen vier Kirchengemeinden, sowie Aktive und Verantwortliche der unterschiedlichen Gruppierungen im Pastoralverbund beteiligt waren. Eine direkte Einbeziehung der schutzbedürftigen Personen war aufgrund derzeitig nicht stattfindender regelmäßiger Treffen nicht umsetzbar.

### Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse:

- In folgenden Gruppierungen bzw. Bereichen werden in unserem Pastoralverbund schutzbedürftige Personen betreut: Messdiener, Firm- und Kommunionkinderkatechese, Kindergottesdienst, Singkreis/Kirchenchor/Projekt-Kinderchor, Krabbelgruppe, Sternsingeraktion/Martinssingen, Alternachmittag/Altenstube, Krankenseelsorge, Kirchbusfahrer. Hieraus ergab sich eine Liste mit Verantwortlichen, die für den sensibilisierten Umgang mit sexualisierter Gewalt in unterschiedlicher Form geschult werden sollen. Durch Teilnahme an den Präventionsschulungen besteht bei vielen Mitarbeitenden bereits ein Grundwissen zur Thematik, weiterer Schulungsbedarf wurde darüber hinaus mitgeteilt.
- Nichtaufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt und bereits bestehende schutzgebende Strukturen/Regeln wurden nicht benannt. Ebenso bestehen noch keine verbindlichen Verfahrensweisen und Beschwerdewege im Pastoralverbund und in den Gemeinden.
- Folgende Gefährdungsmomente und begünstigende Strukturen wurden erfasst:
  - Gemeindeveranstaltungen
  - fehlende Aufsichtspflicht in Pausen
  - gemeinsame Wochenenden, z.B. im Rahmen der Firmvorbereitung
  - beengte Örtlichkeiten, z.B. Sakristei
  - körperliche Hilfestellungen, z.B. bei Fahrdiensten
  - Gestaltung der Beichträume
  - bauliche Voraussetzungen in den Gemeindehäusern
  - eine unangemessene Sprache und Kultur
  - fehlende Dokumentation von Zugängen, z.B. Schlüsselvergabe
- Als Vorschläge zum Umgang mit Vertrauensverhältnissen wurden „Teamarbeit“ und „Aufklärung“ benannt.
- Die Zuständigkeiten in den Gemeinden sind teilweise definiert; z.B. durch den Wechsel von Mitarbeitenden entstanden Bereiche in den einzelnen Gemeinden, die als risikobehaftet definiert werden und in denen informelle Strukturen bestehen.
- Die Kommunikationswege sind eher nicht transparent und damit manipulierbar.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt erforderlich waren und in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt werden mussten.

## 2. Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im Pastoralverbund Lübbecke Land zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Leitungsverantwortlichen die Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlich Mitarbeitenden, im Vorstellungsgespräch mit haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, bei konstituierenden Sitzungen der Gremien und zu Beginn der Firm- und Kommunionkatechese. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Mitarbeiter- oder Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unserem Pastoralverbund ist.

Angesprochen werden dabei insbesondere:

- eine wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Relevanz der Kinderrechte und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang
- Psychohygiene und (Selbst-) Fürsorge der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Entlastung in Bezug auf Verantwortung, wenn etwas auffällig wird
- Fortbildungsbedarf zum Thema

## 3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Im Pastoralverbund Lübbecke Land werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 (2) oder (3) PräVO<sup>1</sup> genannten Straftat verurteilt sind.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeitenden, gemäß PräVO § 2 (7)<sup>2</sup> einmalig eine

---

<sup>1</sup> *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO):*

§2 (2) *Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.*

§2 (3) *Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).*

<https://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/10510-Pr%E4ventionsordnung.html>

<sup>2</sup> §2 (7) *Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.*

Selbstauskunftserklärung abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen, wie in den Ausführungsbestimmungen II zu § 5 PräVO beschrieben.<sup>3</sup>

In der Selbstauskunftserklärung versichern die Mitarbeitenden, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich, dieses den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Leiter des Pastoralverbunds oder seinen Vertretern geprüft und an die Mitarbeitenden zurückgegeben.

Eine Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt spätestens nach 5 Jahren und wird durch das Pastoralverbundsbüro angefragt.

#### **4. Verhaltenskodex<sup>4</sup>**

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitern ausgehändigt, die Zustimmung per Unterschrift bestätigt und im Pastoralverbundsbüro archiviert.

#### **5. Beschwerdewege**

Nur gemeinsam können wir im Pastoralverbund Lübbecker Land zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beitragen. Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten schutzbedürftigen Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen, die entwickelt werden, wissen und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

In unseren Gemeinden sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen, sowie Melde- und Verfahrenswege für Schutzbefohlene, Personensorgeberechtigte, sowie für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beschrieben und bekannt gemacht.

Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor unangemessenem Handeln zu schützen und die Qualität des pädagogischen und pastoralen Handelns zu verbessern. Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese abzustellen.

Rückmeldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich und werden von einer fachlich kompetenten Person entgegengenommen.

---

<sup>3</sup> <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtsblatt-Stück-8.pdf>, S.126

<sup>4</sup> Der Verhaltenskodex ist im Anhang 1 ausgeführt.

Ansprechstellen/Personen sind<sup>5</sup>

- Herr Pfarrer Karl-Heinz Graute
- Pastoralverbundsbüro
- Präventionsfachkraft
- Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums
- Externe Ansprechstellen: Wildwasser e.V. und Zartbitter e.V.

Die Adressen werden in den Schaukästen der Kirchen ausgehängt.

Vorbereitete Formulare und frankierte Briefumschläge werden in allen Kirchen ausgelegt.

## 6. Handlungsleitfäden

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Pastoralverbund ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Zum Schutz der Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht als Pastoralverbund sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die Mitarbeitenden nachkommen müssen.

Das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt ist geregelt und allen Mitarbeitenden bekannt. Ebenfalls sind Kinder, Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte, sowie schutzbedürftige Erwachsene angemessen über diese Handlungsleitfäden informiert worden.

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese an die Präventionsfachkraft oder entsprechende Stellen zu melden.

Handlungsleitfaden bei der Vermutung, dass ein Kind, Jugendlicher oder schutzbedürftiger Erwachsener Opfer einer Grenzverletzung ist:

1. Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
2. Situation klären!
3. Offensiv gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten Stellung beziehen!
4. Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen!
5. Pfarrer/Präventionsfachkraft/Leitung informieren und weitere Verfahrenswege beraten!
6. Gegebenenfalls betroffene Erziehungsberechtigte informieren!
7. Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmenden weiterarbeiten!
8. Präventionsarbeit verstärken!

---

<sup>5</sup> Adressen s. Anhang 2

Handlungsleitfaden bei der Vermutung bzw. Mitteilung, dass ein Kind, Jugendlicher oder schutzbedürftiger Erwachsener Opfer sexualisierter Gewalt ist:

1. Wahrnehmen und dokumentieren! Dabei erfolgt keine Konfrontation mit den Beschuldigten!
2. Besonnen handeln! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens eigene Wahrnehmungen besprechen, eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, Kontaktaufnahme zur Präventionsfachkraft.
3. Informationen weiterleiten an die zuständigen Personen auf Leitungsebene oder an den Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn!
4. Gegebenenfalls weitere Fachberatung hinzuziehen!
5. Entlastung Ehrenamtlicher und Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden.

## **7. Aus- und Fortbildung**

Als Pastoralverbund tragen wir Verantwortung dafür, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende gemäß den Ausführungsbestimmungen II §9 der PräVO für das Erzbistum Paderborn geschult werden.<sup>6</sup>

Die Schulungen erfolgen je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen als Grundinformation, Basisschulung und Intensivschulung.<sup>7</sup>

Neue ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Gremien der Gemeinden an das Pastoralverbundsbüro gemeldet und von dort nach Rücksprache mit dem Leiter des Pastoralverbunds zu den entsprechenden Fortbildungen eingeladen.

Die Teilnahme an den Schulungen wird im Pastoralverbundsbüro dokumentiert und die Teilnahmebescheinigung archiviert. Eine Wiedereinladung erfolgt nach 5 Jahren.

Für die Schulungen werden die Angebote beim Fortbildungsträger KEFB genutzt.

## **8. Qualitätsmanagement**

Unterstützend zur Umsetzung verpflichten sich alle Gremien, die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Sitzungen zu thematisieren.

Die Präventionsfachkraft lädt 1x jährlich alle Verantwortlichen und interessierten Gemeindemitglieder zu einer Informationsveranstaltung in Form eines „runden Tisches“ ein.

Die Kirchenvorstände beachten die Einbeziehung der notwendigen Schutzaspekte bei zukünftigen Baumaßnahmen.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unserem Pastoralverbund überprüfen wir, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Vorfall

---

<sup>6</sup> <https://www.erzbistum-paderborn.de/medien/20505/original/487/Ausf%FChrungsbestimmungen-Pr%E4vO-2014-Endfassung.pdf>

<sup>7</sup> vgl. Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 8, 9 und 10 der PräVO für das Erzbistum Paderborn



muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

Nach 5 Jahren wird vom Leiter des Pastoralverbunds in Absprache mit den stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden ein Projektteam zur Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes einberufen. Zur Teilnahme am Projektteam werden Vertreter des Pastoralteams, Vertreter aller Gremien und Gruppierungen in den vier Gemeinden, die Präventionsfachkraft des Pastoralverbunds, sowie interessierte Gemeindemitglieder eingeladen.

## **9. Maßnahmen zur Stärkung und Partizipation von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>8</sup>**

Die Stärkung und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist in unserem Pastoralverbund ausdrücklich gewünscht.

Dabei übernehmen wir als haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in unserer Haltung und in unseren Handlungen aufbauend auf dem Verhaltenskodex eine Vorbildfunktion. Wir erfragen die Themen, die für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene von Bedeutung sind und berücksichtigen ihren Entwicklungsstand. Wir sprechen darüber, wie wir miteinander umgehen und welche Regeln wir vereinbaren.

Im Besonderen bedeutet dieses:

- Einhalten von und Informieren zu Kinderrechten
- Einbeziehung bei Planungen und Beteiligung an Entscheidungen
- Evaluation von Veranstaltungen und Möglichkeit zum Feedback
- altersgemäße Beschwerdewege
- Überprüfung der Gemeindehäuser aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Qualitätsmanagement als ständiger Prozess
- Berücksichtigung relevanter Themen in der Gemeindepastoral, z.B. in Kinder- und Familiengottesdiensten

## **Literaturhinweise**

Bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes fanden Formulierungshilfen der Erzbistümer Paderborn<sup>9</sup> und Köln<sup>10</sup> Anwendung.

## **Schlusswort**

DANKE sagen wir allen, die sich an der Entstehung dieses Schutzkonzeptes beteiligt haben und damit beigetragen, dass in unserem Pastoralverbund die „Kultur der Achtsamkeit“ entsteht und stetig weiterwächst. Möge es dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene bei uns einen sicheren Ort finden, an dem sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können.

---

<sup>8</sup> [https://www.bdkj-paderborn.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/U28/u28\\_kommunal\\_handout\\_web.pdf](https://www.bdkj-paderborn.de/fileadmin/user_upload/downloads/U28/u28_kommunal_handout_web.pdf)

<sup>9</sup> <https://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/13860-Praxishilfen.html>

<sup>10</sup> [https://opencms.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/stabsstelle/schutz\\_hilfebeduerftige\\_erwachsene/institutionelle\\_schutzkonzepte\\_mustervorlagen/](https://opencms.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/stabsstelle/schutz_hilfebeduerftige_erwachsene/institutionelle_schutzkonzepte_mustervorlagen/)

## Anhang 1: Verhaltenskodex

Mit dem Verhaltenskodex möchten wir unseren Mitarbeitenden eine Orientierung für adäquates Verhalten geben. Es sollen ein Rahmen und geschützte Orte geschaffen werden, welche Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindern.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt zu sein. In Gesprächen sind Sprache und Wortwahl so zu wählen, dass die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen immer geachtet und gewahrt bleiben.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Die persönliche Anrede hat dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, z.B. keine Verniedlichungen, keine Fäkaliensprache, kein Zynismus.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen und bei Verunglimpfung von Glaubensinhalten ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen werden ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Geheimnisse mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die den ethischen und moralischen Kriterien im Sinn dieses Verhaltenskodex zuwiderlaufen, darf es nicht geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dieses immer transparent gemacht werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bestimmen selbst das Maß körperlicher Berührungen und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus. Sie haben altersgerecht und angemessen zu sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Eine Begleitung bei Toilettengängen wird mit den Sorgeberechtigten im Vorfeld abgesprochen.
- Einverständnis einholen.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten geklärt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Mitarbeitende übernachten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Zimmer.
- Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen, Fotos und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Verwendung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-) Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Filmen und fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigter voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (z.B. umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Verantwortlichen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten
- die Einwilligung der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden
- sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzpersonen vorliegt

### Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Dieses bedeutet im Besonderen:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen (insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten) sind den Begleitenden Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in den Privatwohnungen von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

## Anhang 2: Kontaktdaten für Beschwerdewege

### Leiter des Pastoralverbunds:

Herr Pfarrer Karl-Heinz Graute  
Niederwall 14, 32312 Lübbecke  
05741/8870  
pf.graute@web.de

### Pastoralverbundsbüro:

Isenstedter Str. 80a, 32339 Espelkamp  
05772/3457  
info@pv-luebbeckerland.de

### Präventionsfachkraft:

Doris Heimann  
praevention@pv-luebbeckerland.de

### Missbrauchsbeauftragte des Erzbistum Paderborn

Gabriela Joepen  
Rathausplatz 12, 33098 Paderborn  
Tel.: 0160 - 702 41 65  
missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Prof. Dr. Martin Rehborn  
Brüderweg 9, 44135 Dortmund  
Tel.: 0170 - 844 50 99  
missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

### Externe Ansprechstellen:

Wildwasser e.V.  
Tel. 06142/965760  
info@wildwasser.de  
www.wildwasser.de

Zartbitter e.V.  
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Telefon 0221/31 20 55  
info@zartbitter.de  
www.zartbitter.de